

27. Was versteht das Gesetz unter „verändern“, was unter „unterdrücken“ des Personenstandes?

Können beide Alternativen ideell konkurrieren? Wann ist jede derselben vollendet?

St.G.B. §§. 169. 73.

I. Straffenat. Urth. v. 7. Februar 1884 g. C. u. v. C.
Rep. 3173/83.

I. Landgericht Straubing.

Aus den Gründen:

Es ist richtig, daß eine Unterdrückung des Personenstandes dann anzunehmen ist, wenn einem anderen der ihm zustehende Familienstand entzogen wird, ohne ihm einen anderen beizulegen, während eine Veränderung dann gegeben ist, wenn das Familienverhältniß des „anderen“ zu Dritten als ein anderes erscheint, wie es rechtlich ist. Darin aber irrt die Revision, wenn sie annimmt, daß eine Veränderung nicht zugleich eine Unterdrückung enthalten könne. Im Gegentheil wird die Beilegung eines anderen, als des rechtlich begründeten Familienstandes in der Regel ohne Unterdrückung des letzteren nicht möglich sein, während es für die Behauptung in der Revision, daß diese zum Zwecke der Veränderung vorgenommene Unterdrückung und die für sich

allein ausgeführte Unterdrückung einen verschiedenen rechtlichen Charakter hätten, an jedem rechtlichen Anhaltspunkte fehlt. Die Unterdrückung wird nur dann, wenn es bei derselben allein bewendet, naturgemäß auch als solche bezeichnet, während sie dann, wenn zur Unterdrückung des wahren noch die Beilegung eines fremden oder sonst im Rechte nicht begründeten Familienstandes hinzutritt, in die „Veränderung“ übergeht. Daß aber bei dieser Annahme, wie die Revision meint, die Alternative der Unterdrückung überflüssig sein würde, ist schon deshalb unrichtig, weil gerade in dem Falle, in welchem es bei der bloßen Unterdrückung bleibt, der Begriff der Veränderung schon sprachlich nicht anwendbar sein, für sich allein also nicht genügen würde. Dagegen ist anzuerkennen, daß, wenn die Unterdrückung des wahren Familienstandes nur durch das Hinzutreten des weiteren Momentes der Beilegung eines fremden Familienstandes in die gleichartige Alternative der Veränderung übergeht, die Veränderung schon für sich allein die Unterdrückung thatbestandlich mit umfaßt, und daß daher eine ideale Konkurrenz der beiden Alternativen des Unterdrückens und Veränderens nicht anzunehmen ist.

Wenn es sich nun um Prüfung der Rüge handelt, daß hier nicht eine vollendete, sondern nur eine versuchte Veränderung des Personenstandes vorliege, so ergeben sich allerdings gegen die Annahme der Vollendung bei der Veränderung nicht unerhebliche Bedenken; dagegen unterliegt es keinem Zweifel, daß die gleichwertige Alternative der Unterdrückung genügend festgestellt und deshalb die Verurteilung wegen „eines Vergehens in Bezug auf den Personenstand“ jedenfalls gerechtfertigt ist.

Der Personenstand als das familienrechtliche Verhältnis einer Person zu anderen lebenden Personen begründet für die betreffende Person einen dauernden Rechtszustand. Soll daher das durch den Personenstand begründete Verhältnis als solches alteriert werden, so muß es sich darum handeln, einen dem bestehenden Rechte widerstreitenden Zustand, und zwar gleichfalls zunächst dauernd, herbeizuführen. Dies hat der erste Richter auch insofern nicht verkannt, als er prüfte, ob die Absicht der Angeklagten auf eine dauernde Veränderung im Familienstande des hier fraglichen Kindes gerichtet war, und als er diese Absicht bejahte. Zu dem vollendeten Reate gehört aber nach §. 169 St.G.B.'s auch der Erfolg. Nun ist zwar richtig, daß dieser Erfolg

selbst nicht notwendig ein dauernder sein muß, sondern daß zur Erfüllung des Thatbestandes auch ein vorübergehender Erfolg genügen kann; immerhin müssen aber selbst nach Ansicht der vom Erstrichter angeführten Autoren die vorgenommenen Handlungen zur Täuschung über den wahren Personenstand geeignet, also derartige gewesen sein, daß wenigstens vorübergehend ein Zustand geschaffen war, welcher den wahren Familienstand als unterdrückt erscheinen läßt, oder den man, sofern es sich um Veränderung handelt, als einen anderen Familienstand bezeichnen kann. Hierbei kann zugegeben werden, daß sich ausnahmslos anwendbare Kriterien der Vollendung nicht aufstellen lassen, weil Unterdrückung wie Veränderung des Personenstandes auf die verschiedenste Art und Weise bewirkt werden können. Wie die Handlung in idealer Konkurrenz mit Urkundenfälschung aus §. 271 St.G.B.'s durch falsche Einträge in die Standesregister verübt werden kann, so ist dieselbe etwa auch möglich in Konkurrenz mit §. 221 oder §§. 234, 235 St.G.B.'s, und in jedem dieser Fälle werden die entscheidenden Merkmale der Vollendung andere sein.

Prüft man aber auf der angeführten Grundlage den Zustand, in welchen das Kind der Freifrau von C. nach der thatsächlichen Feststellung des ersten Richters versetzt war, so ergibt sich, daß dem Kinde jedenfalls der ihm gebührende Familienstand bereits thatsächlich entzogen war, daß also dessen Unterdrückung mit Grund angenommen werden konnte. Der erste Richter stellt fest, daß Freifrau von C. ihre Schwangerschaft im allgemeinen, wie insbesondere gegenüber ihrem Ehemanne verheimlicht, dieselbe dessen Schwester noch unmittelbar vor der Entbindung abgeleugnet, den Geburtsakt aber in einem abgelegenen Raume des Schlosses unter Zuziehung der Mitangeklagten E. und später der Gehilfin Sch. abgehalten habe, sowie daß das Kind noch am Tage der Geburt aus dem Schlosse und am anderen Morgen in die entfernte Stadt L. gebracht wurde. Hieraus ergibt sich, daß zunächst am Orte der Geburt, an welchem der Personenstand des Kindes amtlich zu beurkunden und hiermit zu sichern gewesen wäre (vgl. §. 17 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 betreffend die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung), niemand außer den Angeklagten von der Existenz des Kindes Kenntnis hatte und — wiederum abgesehen von den hierbei nicht in Betracht kommenden Angeklagten — besonders allen denjenigen Personen, welche nach dem Gesetze (§. 18 a. a. O.) verpflichtet sind,

die Geburt zur Anzeige zu bringen, diese Kenntnis vorenthalten war. War demnächst das Kind nach L. gebracht und dort in Pflege gegeben, so steht weiter fest, daß auch dort längere Zeit niemand von der wahren Abstammung des Kindes Kenntnis hatte, und daß daher von der am 1. Februar erfolgten Geburt des Kindes bis zu dem am 5. Februar infolge Einschreitens der Behörden von Anna C. abgelegten Geständnisse dem Kinde sein Personenstand thatsächlich vollständig entzogen war. Genügt nun schon an und für sich ein derartig faktischer, wenn auch nur vorübergehender Zustand, um den Thatbestand der Unterdrückung zu begründen, so ergibt sich dessen Bedeutung für Herbeiführung eines dauernden und für seinen Übergang in einen gleichartigen rechtlichen Zustand schon bei der einfachen Unterstellung, daß die wenigen Personen, welche um die heimliche Geburt des Kindes wußten, und welche nach der Feststellung des Instanzgerichtes die dauernde Unterdrückung des Personenstandes des Kindes beabsichtigten, mit Tod abgingen oder sich aus der Gegend entfernten, um sofort erkennen zu lassen, daß dann eine Ermittlung des wahren Personenstandes schon auf Grund des bis dahin geschaffenen Zustandes vielleicht nie mehr zu bewirken gewesen sein würde. Der vor dem Revisionsgerichte von der Verteidigung erhobene Einwand, daß dem Kinde der Familienstand eines v. C.'schen Abkömmlings gar nicht habe entzogen werden können, weil feststehe, daß Freiherr v. C. dasselbe nicht erzeugt habe, vermag hieran nichts zu ändern; denn, abgesehen davon, daß allerwärts die Rechtsvermutung für die Waterschaft des Ehemannes spricht, und das Kind Anspruch auf Anerkennung als eheliches Kind des Freiherrn v. C. so lange gehabt haben würde, bis das Gegenteil in rechtsverbindlicher Weise festgestellt gewesen wäre, kam ihm jedenfalls der Familienstand eines Abkömmlinges seiner Mutter, der Freifrau v. C., zu, und daß auch dieser ihm thatsächlich entzogen war, ist zur Genüge erörtert.

Zweifelhaft erscheint es dagegen, ob die Absicht der Angeklagten auch insoweit erreicht war, als sie über die Unterdrückung des wahren Personenstandes hinaus noch die Weilegung eines anderen Familienstandes und damit eine „Veränderung“ im Sinne des §. 169 St.G.B.'s anstrebten.

Auch hier wird, wenn einmal die Alterierung des Personenstandes lediglich durch das Mittel der Täuschung durch falsche Angaben über Abstammung und Herkunft eines Kindes herbeigeführt werden soll,

allerdings mit dem ersten Richter angenommen werden dürfen, daß das Delikt als vollendet bezeichnet werden kann, sobald „die Täuschung“ gelungen ist, ohne daß es darauf ankommen hätte, wie lange die Täuschung gedauert habe, und ohne daß durch baldige Entdeckung der Täuschung die bereits eingetretene Vollendung wird beseitigt werden können. Allein ebenmäßig wird die Täuschung geeignet sein müssen, einen Zustand herbeizuführen, der den Personenstand den Beteiligten wie der Außenwelt gegenüber als einen veränderten erscheinen läßt. Wann dies der Fall sei, wann eine Täuschung vorliegt, insofern deren ein veränderter Zustand geschaffen ist, ist allerdings zunächst eine Frage der tatsächlichen Feststellung. Die Frage hat aber auch eine rechtliche Seite, insofern es sich darum handelt, ob eine solche Täuschung auch mit Rücksicht auf die am Thatorte geltenden gesetzlichen Vorschriften und die durch die Gesetzgebung geschaffenen Kontrollvorschriften unter normalen Verhältnissen geeignet sein kann, einen Zustand zu schaffen, welcher den Personenstand eines Individuums dem wahren Familienstande gegenüber als einen veränderten erscheinen läßt. Es wird insbesondere im Geltungsbereich des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875, betreffend die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, ein Zustand, in welchem einem neugeborenen Kinde ein fremder Familienstand beigelegt werden soll, nicht leicht geschaffen werden können, ohne daß auch die notwendig eintretende amtliche Beurkundung mit in Betracht gezogen und auch die Behörde getäuscht wird, welche zur Führung des amtlichen Nachweises über die Persönlichkeit des betreffenden Individuums verpflichtet ist. Allerdings kann auch eine derartige Täuschung auf verschiedene Weise bewirkt werden, und es wird nicht gesagt werden können, daß, um eine Veränderung des Personenstandes durch Täuschung zu vollenden, notwendig und in allen Fällen auch ein falscher Eintrag in das Standesregister erfolgen müsse. Es ist auch denkbar, daß besondere Veranstellungen getroffen werden, welche geeignet sind, den Eintrag in die Standesregister zu umgehen, und welche es darum ermöglichen, auch ohne einen solchen Eintrag einen vom wahren Familienstande abweichenden Zustand in die Erscheinung treten zu lassen. Aber daran ist festzuhalten, daß mit Rücksicht auf die gesetzlichen Vorschriften über die Beurkundung des Personenstandes und auf die etwa bestehenden polizeilichen Vorschriften über Aufnahme und Verpflegung fremder Personen geprüft werde, ob im einzelnen Falle bereits ein Zustand

geschaffen sei, der es ermöglicht, den normalen, in jedem Falle zur Anwendung kommenden Kontrollvorschriften des Staates gegenüber die Fiktion des rechtswidrig. herbeigeführten oder richtiger erst herbeizuführenden Zustandes wenigstens vorübergehend aufrecht zu erhalten. Von diesem Gesichtspunkte aus wird insbesondere nicht angenommen werden können, daß schon jede Täuschung beliebiger Personen, die an dem Familienstande des Kindes keinerlei rechtliches Interesse haben, deren Angaben, wenn sie nicht durch Beweisbehelfe unterstützt sind, den zur Feststellung des Personenstandes berufenen Personen gegenüber keinerlei rechtliche Bedeutung zukommt, und deren Unkenntnis der wahren Sachlage daher notwendig zu amtlichen Ermittlungen bezüglich des wahren Familienstandes des Kindes führen muß, geeignet sein können, einen Zustand zu schaffen, der als veränderter Familienstand bezeichnet werden könnte.

Diesem Gedanken scheinen sich auch der erste Richter ebensowenig als die Angeklagten völlig verschlossen zu haben; denn der erstere stellt ausdrücklich fest, daß, nachdem die als Pflegerin des Kindes bestimmte Anna W. einen Nachweis über die Persönlichkeit des Kindes verlangt hatte, weil sie sonst dasselbe nicht in Pflege behalten dürfe, Freifrau v. C. die Anna E. anwies, das Kind beim Standesamte als das ihrige anzugeben und dasselbe auf ihren Namen taufen zu lassen. Es ist auch festgestellt, daß Anna E. das Kind als das ihrige taufen ließ; allein schon der Eintrag in das Taufregister erfolgte wegen inzwischen rege gewordenen Verdachtes nicht mehr, und der Eintrag in das Standesregister wurde verweigert, weil der Standesbeamte verlangte, daß eine Person angegeben werde, welche der angeblichen Entbindung der Anna E. beigewohnt habe. Hieraus ergibt sich, daß auch die beiden erwähnten Angeklagten die Täuschung des Standesbeamten zu den für eine Veränderung des Personenstandes des von Freifrau v. C. geborenen Kindes erforderlichen Handlungen gerechnet hatten, daß dementsprechend die Handlung auch vorgenommen wurde, ohne daß jedoch die Täuschung gelungen und der gewünschte Erfolg eingetreten wäre. Dieser beabsichtigten Täuschung gegenüber, welche im Falle des Gelingens allerdings geeignet gewesen wäre, den Personenstand des Kindes der Freifrau v. C. zu verändern, wäre nach Lage der Sache notwendig zu prüfen gewesen, ob die vorübergehende Täuschung der nicht näher bezeichneten „mehreren Personen“, welchen

gegenüber Anna E. das Kind als das ihrige ausgab, schon geeignet war, einen Zustand herbeizuführen, der, obwohl er selbst im Sinne der Angeklagten zur Vollendung der Täuschung noch nicht genügt hätte, gleichwohl als eine Veränderung des Familienstandes des Kindes angesehen werden könnte. Es hätte hierbei nicht übersehen werden sollen, daß, wenn auch zur Unterdrückung des Familienstandes das thatsächlich herbeigeführte negative Ergebnis, — daß außer den Angeklagten niemand von der Abstammung des Kindes etwas wußte, — genügt, doch bei der Veränderung noch ein positiver Erfolg, nämlich das Herbeiführen eines Zustandes hinzukommen muß, kraft dessen bei dem Kinde wenigstens thatsächlich von der Allgemeinheit oder doch von solchen Personen, welche zur Ermittlung seiner Persönlichkeit das Recht und die Pflicht haben, ein fremder Familienstand als vorhanden angesehen wird.

Muß es aber dem Erörterten zufolge auch dahingestellt bleiben, ob die beabsichtigte Veränderung des Personenstandes hier wirklich zur Vollendung gelangte, so beruht doch das Urteil nicht auf diesem Mangel der Feststellung, weil, wie schon erwähnt, die gleichwertige Alternative der Unterdrückung genügend festgestellt erscheint, die eine wie die andere den Thatbestand des §. 169 St.G.B.'s begründet, und ein Einfluß des Umstandes, daß der erste Richter die vollendete Unterdrückung als zur gleichfalls schon vollendeten Veränderung vorgeschritten erachtete, auf die Strafzumessung in keiner Weise ersichtlich ist.